

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0263

vom 21. Februar 2017

Gemeinde Muttenz, Genereller Bau- und Strassenlinienplan Gebiet Hauptstrasse/ Bahnhofstrasse und Umgebung (gBS), Aufhebung der im gBS eingetragenen Bau- und Strassenlinien entlang der nördlichen Grundstücksgrenze auf der Parzelle 1957

1. Erläuterungen

A. Der Gemeinderat Muttenz hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 7. Dezember 2016 die Aufhebung der im Generellen Bau- und Strassenlinienplan Gebiet Hauptstrasse/ Bahnstrasse und Umgebung festgelegten Bau- und Strassenlinien entlang der nördlichen Grundstücksgrenze auf Parzelle Nr. 1957 beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 20. Januar 2017 unterbreitet der Gemeinderat Muttenz den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Die vom Gemeinderat Muttenz am 7. Dezember 2016 beschlossene Aufhebung der im Generellen Bau- und Strassenlinienplan Gebiet Hauptstrasse/ Bahnstrasse und Umgebung festgelegten Bau- und Strassenlinien entlang der nördlichen Grundstücksgrenze auf Parzelle Nr. 1957 wird gestützt auf § 2 RBG genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/gBS/3/19 (Aufhebung Bau- und Strassenlinien entlang der nördlichen Grundstücksgrenze auf Parzelle Nr. 1957) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
- Gemeinde Muttenz, Tiefbau, Kirchplatz 3, 4132 Muttenz
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

